



Gebührenordnung über das Erheben von Benutzungsgebühren für das Waldschwimmbad im Heinrich-Ritzel-Stadion

1. Gebühren
Für die Inanspruchnahme des Waldschwimmbades im Heinrich-Ritzel-Stadion sind nachstehende Gebühren zu entrichten:
 - 1.1 Eintrittskarte
 1. Erwachsene 4,00 €
 2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren mit Schülerschein, Studenten, Schwerbehinderte sowie Teilnehmer eines Freiwilligendienstes 2,00 €
 - 1.2 Feierabendkarte ab 18.00 Uhr
 1. Erwachsene 2,00 €
 2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren mit Schülerschein, Studenten, Schwerbehinderte sowie Teilnehmer eines Freiwilligendienstes 1,00 €
 - 1.3 1Ger-Karten für den Einzeleintritt
 1. Erwachsene 35,00 €
 2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren mit Schülerschein, Studenten, Schwerbehinderte sowie Teilnehmer eines Freiwilligendienstes 18,00 €
 - 1.4 Einzeldauerkarte
 1. Erwachsene 80,00 €
 2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren mit Schülerschein, Studenten, Schwerbehinderte sowie Teilnehmer eines Freiwilligendienstes 36,00 €
 - 1.5 Clubkarte
(Dauerkartenerwerb für die kommende Saison muss spätestens bis 31.03. vorgenommen sein)
 1. Erwachsene 70,00 €
 2. Schüler und Auszubildende ab 18 Jahren mit Schülerschein, Studenten, Schwerbehinderte sowie Teilnehmer eines Freiwilligendienstes 30,00 €
 - 1.6 Gruppen ab 10 Personen
 1. Erwachsene 3,50 €
 2. Schüler ab 18 Jahren mit Schülerschein, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte sowie Teilnehmer eines Freiwilligendienstes 1,80 €
 - 1.7 Leihgebühr für den Schlüssel eines Kleiderspindes 5,00 €
 - 1.8 Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren wird freier Eintritt gewährt.

2. Wenn das Waldschwimmbad geschlossen ist, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung
3. Sonstige Gebühren
- 3.0 Verlust eines Garderobenschlüssels 25,00 €
- 3.1 Bei besonderer Verschmutzung der Badeinrichtung sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch 15,00 €
4. Datenschutz
- 4.1 Durch den Erwerb von Dauerkarten werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Betroffenen gemäß § 18 Abs. 2 HDSG in der jeweils gültigen Fassung über die Aufnahme dieser Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
5. Ausweispflicht
- 5.1 Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist durch Vorlage entsprechender Ausweispapiere nachzuweisen.
- 6.0 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 15. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10. November 2003 in der Fassung vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

Michelstadt, den 14.12.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister